

# CARES-ACT UPDATE: PRAXISRELEVANTE TIPPS ZUR NUTZUNG VON STEUERERLEICHTERUNGEN



MAG. STEFAN GRÖSSBACHER

WP/StB, CPA,  
Associate Partner, Rödl Langford de Kock LLP, Chicago, Illinois

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels beträgt die Anzahl der registrierten, positiv auf COVID-19 getesteten Fälle in den USA etwa 1,9 Millionen Menschen. Die Arbeitslosenzahlen haben im April mit einem Rekordhoch von 14,7 Prozent<sup>1</sup> den höchsten Wert seit der großen Rezession in den 1930er Jahren erreicht.

Trotz dieser beängstigenden Entwicklung kann auch von einigen positiven Aspekten berichtet werden: Viele meiner Klienten, die Anträge auf Darlehen im Zuge des „Paycheck Protection Program“ gestellt haben, haben diese Mittel, die zur Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen, bereits erhalten und können nun beginnen, einen Antrag auf zu mindest teilweisen Erlass dieser Schulden vorzubereiten. Viele der österreichischen Unternehmen befinden sich in Branchen, die von den jeweiligen Bundesstaaten als „Essential Business“ eingestuft wurden. Dazu zählen Branchen wie Gesundheit, metallherstellende oder verarbeitende Betriebe, Logistik aber auch die Automobilzulieferindustrie.

Während einige Klienten von Umsatzrückgängen und temporären Schließungen berichten, verzeichnen andere einen Anstieg an Aufträgen. Natürlich bewirkt die sogenannte „Stay-at-Home-Order“, die in den meisten Bundesstaaten verabschiedet wurde, dass auch in diesen Betrieben Personen, die ihrer Arbeit via Teleworking nachgehen können, von zu Hause aus arbeiten müssen. Mitarbeiter im Produktionsbereich werden aber dazu angehalten, ihrer Arbeit unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen nachzukommen.

Mitte Mai haben viele Staaten begonnen, einschränkende Maßnahmen zurückzunehmen und Schritt für Schritt zurück zur

Normalität überzugehen. Dies betrifft vor allem Staaten im Süden der USA wie etwa Georgia, während Staaten im Norden erst Mitte Juni beginnen werden, Maßnahmen zurückzunehmen.

In meinem letzten Beitrag<sup>2</sup> habe ich eine Reihe von Erleichterungen angeführt, die im Zuge der von der US-Regierung verabschiedeten Stimulierungs- und Hilfsmaßnahmen beschlossen wurden. Dieser Artikel widmet sich jenen Eckpunkten des CARES-Act<sup>3</sup>, die aus steuerlicher Sicht besonders relevant sind und Handlungsbedarf erfordern, da sie eine maßgebliche Änderung der bisherigen Steuerplanung nach sich ziehen. Der Grund hierfür ist, dass Maßnahmen, die im Zuge der am 22. Dezember 2017 verabschiedeten Steuerreform, dem sogenannten „Tax Cuts and Jobs Act of 2017 (TCJA)“<sup>4</sup>, durch den CARES-Act abgeändert oder zurückgenommen wurden.

## NUTZUNG VON STEUERLICHEN VERLUSTVORTRÄGEN

Der „Tax Cuts and Jobs Act of 2017 (TCJA)“ hat weitreichende Veränderungen bei der Möglichkeit der Verwertung von steuerlichen Verlusten mit sich gebracht. Demnach wurde die Möglichkeit des Verlustrücktrages von steuerlichen Verlusten aus Geschäftsjahren nach 2017 eliminiert. Des Weiteren wurde eine Beschränkung der Nutzung steuerlicher Verluste aus Geschäftsjahren nach 2017 auf 80 Prozent des zu versteuernden Einkommens beschränkt. Der CARES-Act hebt die 80 Prozent Beschränkung temporär auf und erlaubt die vollständige Verrechnung von Verlustvorträgen, die nach 2017 entstanden sind, mit dem zu versteuernden Einkommen der Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020. Darüber hinaus ermöglichen die Regelungen des CARES-Acts nun, dass steuerliche Verluste, welche in den Geschäftsjahren 2018, 2019 und 2020 entstanden sind, auf die

vergangenen 5 Jahre rückgetragen werden. Dies geschieht auf Antrag. Als Konsequenz können Verluste aus aktuellen Perioden mit Gewinnen vor dem „Tax Cuts and Jobs Act of 2017 (TCJA)“ verrechnet werden. Da im Zuge der Steuerreform auch der Körperschaftsteuersatz auf Bundesebene von 35 Prozent auf 21 Prozent gesenkt wurde, kommt es bei einem Rücktrag der Verluste zu einem tatsächlichen Steuervorteil! Der Rücktrag von Verlusten ist rechnerisch bis zum Jahr 2013 möglich. Die Senkung des Steuersatzes erfolgte effektiv im Jahr 2018.

**Es ist also dringend zu empfehlen, dieses Thema in den US-Tochtergesellschaften aufzugreifen und zu analysieren, da bei optimierter Anwendung dieser Regelung maßgebliche Steuergutschriften erzielt werden können.**

## RÜCKERSTATTUNG VON STEUERGUTSCHRIFTEN AUS DER MINDESTBESTEUERUNG („ALTERNATIVE MINIMUM TAX“)

Mit dem „Tax Cuts and Jobs Act of 2017 (TCJA)“ wurde die Rückerstattung von Steuergutschriften aus der Mindestbesteuerung beschleunigt. Steuergutschriften aus der Mindestbesteuerung waren verteilt über mehrere Jahre bis 2021 rückerstattungsfähig. Im Rahmen des CARES-Acts ist nun eine sofortige Rückerstattung von Steuergutschriften möglich. Hierzu werden zwei Optionen angeboten:

- Option 1: Antrag auf Rückerstattung in der Steuererklärung 2019 durch Formblatt 8827
- Option 2: Wahlrecht zur Rückerstattung durch Formblatt 1139 des Geschäftsjahres 2018. Die Beantragung muss vor dem 31. Dezember 2020 erfolgen<sup>5</sup>, und der Antrag auf Rückerstattung von Steuergutschriften aus der Mindestbesteuerung muss mit dem Antrag auf Verlustrücktrag (kombinierte Beantragung) erfolgen. Der kombinierte Antrag muss vor dem 30. Juni 2020 gestellt werden.

## BONUSABSCHREIBUNG VON QUALIFIZIERTEM SACHANLAGEVERMÖGEN (QUALIFIED IMPROVEMENT PROPERTY „QIP“)

Die Inanspruchnahme der Bonusabschreibung auf qualifiziertes Sachanlagevermögen führt zu einer Steuerersparnis. Es ist wichtig zu erwähnen, dass bereits der „Tax Cuts and Jobs Act of 2017 (TCJA)“ eine Bonusabschreibung, also eine beschleunigte Abschreibung bzw. eine Sofortabschreibung von qualifiziertem Sachanlagevermögen vorsah. Das Gesetz hatte aber gravierende Mängel und wurde mit der Verabschiedung des CARES-Acts korrigiert.

Die neuen Regelungen gelten für qualifiziertes Sachanlagevermögen, das nach dem 27. September 2017 erworben wurde und dessen Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt ist. Des Weiteren wurde eine neue Definition von qualifiziertem Sachanlagevermögen verabschiedet und beinhaltet etwa Instandsetzungsausgaben. Ein Beispiel hierfür sind etwa Innenausbauten, welche zu einem Zeitpunkt nach Fertigstellung von kommerziell genutzten Gebäuden durchgeführt wurden. Diese waren vor dem CARES-Act bei Inbetriebnahme nach dem 31.

Dezember 2017 auf 39 Jahre abzuschreiben. Der aktualisierte Gesetzestext sieht eine Sofortabschreibung von 100 Prozent vor.

**Es ist zu empfehlen, die steuerliche Behandlung einzelner Posten im Sachanlagevermögen nochmals zu hinterfragen und gegebenenfalls Anpassungen durchzuführen, um steuerliche Vorteile möglichst zeitnahe lukrieren zu können.**

## ERSTATTUNGSFÄHIGE LOHNSTEUERGUTSCHRIFTEN UND LOHNSTEUERSTUNDUNGEN

Berechtigte Unternehmen können zur Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen eine Rückerstattung von bis zu 50 Prozent der ersten 10.000 US-Dollar der Lohn- und Gehaltszahlungen erhalten, welche während der COVID-19 Krise gezahlt werden. Qualifizierte Löhne sind solche, die nach dem 12. März 2020 und vor dem 1. Januar 2021 gezahlt werden. Falls die Steuergutschrift den entsprechenden Betrag der Lohn- und Gehaltssteuern eines Quartals übersteigt, kann der überschüssige Betrag zunächst auf andere offene Steuerverbindlichkeiten des Arbeitgebers angerechnet werden. Ein darüberhinausgehender Betrag kann mit dem Formular 7200 zurückerstattet werden.

Berechtigte Unternehmen müssen mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen<sup>6</sup>:

- Der Geschäftsbetrieb wurde im Jahr 2020 aufgrund von einer Schließungsanordnung einer zuständigen Regierungsbehörde wegen COVID-19 ganz oder teilweise ausgesetzt. Da in so gut wie allen Bundesstaaten eine „Stay-at-Home-Order“ erlassen wurde, gilt dieses Kriterium für all jene Unternehmen als erfüllt, die nicht als „Essential Business“ qualifiziert wurden.
- Die Bruttoumsätze sind um mehr als 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal zurückgegangen. Der Testzeitraum für Bruttoumsätze beginnt mit dem ersten Quartal im Kalenderjahr 2020 und endet mit dem ersten darauffolgenden Kalenderquartal, in dem die Bruttoumsätze mehr als 80 Prozent der Bruttoumsätze für das gleiche Quartal des Vorjahres betragen, oder mit dem ersten Quartal im Kalenderjahr 2021.

Qualifizierte Löhne werden je nach Anzahl der Arbeitnehmer definiert und in zwei Gruppen geteilt:

- Für anspruchsberechtigte Arbeitgeber mit durchschnittlich mehr als 100 Vollzeitbeschäftigten im Jahr 2019 umfassen qualifizierte Löhne nur die Löhne, die Arbeitnehmern für die Zeit gezahlt werden, in der aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage keine Dienstleistungen erbracht werden können.
- Für anspruchsberechtigte Arbeitgeber mit durchschnittlich weniger als 100 Vollzeitbeschäftigten im Jahr 2019 umfassen qualifizierte Löhne sämtliche Löhne, unabhängig davon, ob von Arbeitnehmern Dienstleistungen erbracht werden können.

Neben der Inanspruchnahme von erstattungsfähigen Lohnsteuergutschriften ist auch die Stundung der Zahlung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung möglich. Arbeitgeber und Selbständige können die Zahlung des Arbeitgeberanteils zur So-

zialversicherung für den Zeitraum vom 27. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020, den sie sonst für ihre Arbeitnehmer an die Finanzbehörde zahlen müssen, aufschieben. Die Regelung verlangt, dass der gestundete Arbeitgeberanteil in den folgenden zwei Jahren abgeführt werden muss, wobei die Hälfte bis zum 31. Dezember 2021 und die andere Hälfte bis zum 31. Dezember 2022 zu zahlen ist.

Für beide Maßnahmen besteht eine Wechselwirkung mit anderen Bestimmungen des CARES-Act: Die Regelungen zu erstattungsfähigen Lohnsteuergutschriften können nicht von Arbeitgebern in Anspruch genommen werden, die bereits am „Paycheck Protection Program („PPP)“ teilnehmen. Arbeitgeber, die ein PPP-Darlehen erhalten, können ihren Anteil an der zu zahlenden Sozialversicherungsteuer stunden, jedoch nur Abgaben, die bis zum Zeitpunkt zu entrichten sind, an dem sich der Darlehensgeber bereit erklärt, das Darlehen zu erlassen<sup>7</sup>.

Die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen kann dabei helfen, die Liquidität des Unternehmens umgehend zu steigern. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn Unternehmen, die den Prozess der Beantragung von Lohnsteuergutschriften durchlaufen und kann helfen, den Zeitraum bis zum Anspruch auf diese zu überbrücken. In weiterer Folge können die aufgeschobenen Beträge mit den Lohnsteuergutschriften verrechnet werden.

## WÜRDIGUNG

**Die potenziellen Steuervorteile durch die oben beschriebenen Maßnahmen können mitunter beträchtlich sein und helfen, die Liquidität des US-Tochterunternehmens zu verbessern. Es ist bereits jetzt Handlungsbedarf gegeben, da viele der neuen Regelungen bereits in der Steuererklärung 2019 berücksichtigt werden sollten. Entscheidungsträgern in österreichischen US-Tochterunternehmen als auch deren Steuerberatern ist zu empfehlen, diese Themen aktiv in Angriff zu nehmen, um den Nutzen der Maßnahmen zu maximieren.** ■

- 1 Quelle: <https://www.bls.gov/news.release/pdf/empsit.pdf>
- 2 Siehe WT Fachjournal, Heft 02-2020, „COVID-19 UPDATE: Steuerliche Auswirkungen auf US-Tochterunternehmen österreichischer Unternehmen“
- 3 Coronavirus Aid, Relief, and Economic Security Act (Quelle: <https://www.congress.gov/bill/116th-congress/senate-bill/3548/text>)
- 4 Siehe WT Fachjournal, Heft 01-2019, „Auswirkungen der US-Steuerreform und der Importzölle auf Stahl und Aluminium auf die österreichische Industrie“
- 5 Siehe IRS Mitteilung 2020-26
- 6 Bei der Berechnung der Mitarbeiteranzahl sind auch sämtliche Mitarbeiter einzubeziehen, die von anderen Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe beschäftigt werden.
- 7 Anspruchsberechtigte Kreditnehmer können sich für einen vollständigen oder teilweisen Verzicht der Darlehensrückzahlung qualifizieren. Siehe WT Fachjournal, Heft 02-2020, „COVID-19 UPDATE: Steuerliche Auswirkungen auf US-Tochterunternehmen österreichischer Unternehmen“